

# Gemeinde Roduchelstorf

## Die Bürgermeisterin

### Öffentliche Bekanntmachung

---

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Roduchelstorf** ein.

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 04.03.2021, 18:00 Uhr  
**Ort, Raum:** im Gemeindehaus Roduchelstorf, Am Sportplatz 1 a in 23923 Roduchelstorf

---

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung bzw. Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 15.10.2020
- 5 Öffentliche Vorlagen
- 5.1 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Roduchelstorf für das Jahr 2019 und Entlastung der Bürgermeisterin 2/138/2020
- 5.2 Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept 2/175/2020
- 5.3 Beratung und Beschlussfassung zum Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2021/2022 2/172/2020
- 5.4 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Roduchelstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine 2/168/2020
- 6 Informationen und Anfragen

#### Nichtöffentlicher Teil

- 7 Nichtöffentliche Vorlagen
- 7.1 Vertragsangelegenheiten: 4/373/2020
- 8 Informationen und Anfragen

Gemäß § 7 i.V.m. § 8 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung M-V gegen das neuartige Coronavirus sind bei Sitzungen der Gemeinde die gestiegenen hygienischen Anforderungen zu beachten und der Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Metern einzuhalten. Alle anwesenden Personen habe ich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste wird durch die Amtsverwaltung für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sitzung aufbewahrt und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig herausgegeben. Bei Veranstaltungen haben alle Teilnehmenden eine Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken oder FFP8-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.